



3003 Bern, 1. Oktober 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Bern-Belp

betreffend

Skyguide, Rückbau der nicht mehr benötigten NDB¹-Antenne

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 31. August 2020 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) im Namen der Skyguide (Bauherrschaft) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Demontage der nicht mehr benötigten NDB-Antenne ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen kurzen Projektbeschrieb samt Übersichts- und Detailplänen und eine Kopie des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrags vom 2. November 1998 (Urschrift Nr. 3261), laut dem die Schweizerische Eidgenossenschaft der damaligen «Swisscontrol» (heute: Skyguide) die [...] Peil- resp. Funkstation Nr. 917 (NDB-Station) mit zudienenden Anlagen (Antenne, Kabel, Erdungen etc.) verkaufte. Der Standort des Vorhabens liegt auf der Parzelle Nr. 1020 (Gemeinde Belp); Grundeigentümerin ist die Einwohnergemeinde Bern (Baurechtsgeberin), die das Gesuch mitunterzeichnet hat.

Nach der Einführung des neuen Instrumentenflugverfahrens IPFs auf der Basis von Satellitennavigation (Genehmigung des BAZL betreffend «Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Ausserbetriebnahme NDB Bern» vom 15. April 2020) wird die NDB-Antenne nicht mehr gebraucht und kann daher zurückgebaut werden. Die Kosten für die Demontage werden mit rund Fr. 10 000.– veranschlagt. Die Ausführung ist für Oktober 2020 vorgesehen. Das heutige Apparatehäuschen bleibt unverändert bestehen.

¹ Non-Directional Beacon; ungerichtetes Funkfeuer (Kreisfunkfeuer)

2. Die NDB-Antenne der Skyguide gehört zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL² des Flughafens Bern-Belp, die nur mit einer bundesrechtlichen Plangenehmigung erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 ff. LFG³); somit ist auch deren Rückbau genehmigungspflichtig. Plangenehmigungsgesuche für Flugplatzanlagen sind vom Flughafenhalter einzureichen (Art. 27a^{bis} Abs. 3 VIL).
3. Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL legte für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Das Vorhaben bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

4. Das BAZL hörte am 31. August 2020 den Kanton Bern an. Der Kanton teilte am 29. September 2020 per E-Mail mit, dass die Gemeinde Belp auf eine Stellungnahme verzichte und dass er – gestützt auf die Einschätzung seiner Fachstellen – dem Vorhaben ohne weitere Bemerkungen zustimme. Für seinen Prüfaufwand werde er gestützt auf Art. 66 FLG⁴ und die GebV⁵ einen Betrag von Fr. 420.– in Rechnung stellen.

Dagegen wehren sich weder Gesuchstellerin noch Bauherrschaft (E-Mail vom 29. September 2020).

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

5. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Demontage der NDB-Antenne unter der folgenden Auflage erteilt werden kann: Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Kantonales Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen; BSG 620.0

⁵ Kantonale Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung); BSG 154.21

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass Kanton und ggf. Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die kantonale Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, sie wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

7. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG eröffnet (per Einschreiben), der Skyguide, dem Kanton Bern via Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination, der Gemeinde Belp und der Stadt Bern, Liegenschaftsverwaltung, wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Der Rückbau der nicht mehr benötigten NDB-Antenne des Flughafens Bern-Belp bzw. der Skyguide auf der Parzelle Nr. 1020 (Gemeinde Belp) wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Bern AG vom 31. August 2020 (Eingangsdatum) inkl.

- Projektbeschrieb, Skyguide, 11.8.2020;
- Grundstücksplan Parzelle Nr. 1020 (Belp), NDB-Bern Belp, 1:3000, 31.7.2020;
- Plan 19, Gemeinde Belp, Auszug aus dem Vermessungswerk, 1:1000, 19.12.1997;
- Plan Nr. 3026, Detailplan Antenne, Skyguide, 11.8.2020.

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Auflage

Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons Bern für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 420.–; die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch den Kanton.

4. Diese Verfügung wird eröffnet

– Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp.

5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post)

- Skyguide, Project and Planning, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Christian Hegner
Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.